

Ergänzende Vertragsbedingungen

Menge der zu verwertenden PPK-Abfälle

- Grundsätzlich beinhaltet die Leistung aufgrund fehlender, anderweitiger Zuständigkeit nur die Verwertung des sog. kommunalen Anteils an PPK, d. h. den Anteil des Aufkommens, für dessen Entsorgung die nach Verpackungsgesetz (VerpackG) festgestellten bzw. genehmigten Systembetreiber nicht zuständig sind. Im Rahmen der Verwertung (einschließlich des Transportes von der Übergabestelle des Auftragnehmers bis zur Verwertungsanlage) von PPK ist jedoch zunächst davon auszugehen, dass die gesamte überlassene Abfallmenge an PPK zu übernehmen und zu verwerten ist.
- Soweit die Systembetreiber mit dem Auftraggeber die Bereitstellung eines Systembetreiberanteils vereinbaren, erfolgt die Bereitstellung der betr. Mengen durch den Auftragnehmer; entsprechend ist für die betr. Menge nach Übernahme durch den Systembetreiber der weitere Transport oder die Verwertung nicht Gegenstand dieser Ausschreibung. Die Bereitstellung an die Systembetreiber erfolgt im Normalfall lose als Sammelgemisch. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung zwischen den Systemen und dem Auftraggeber gegebenenfalls vereinbarte bereitzustellende Systembetreiberanteil dem Auftragnehmer vom Auftraggeber mitgeteilt wird.
- Allerdings wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Systembetreiber im Zuge der weiteren Abstimmung gemäß VerpackG mit dem AWA eine Verwertung des betr. Systembetreiberanteils vereinbart. Aus diesem Grund wird jeweils mitgeteilt, ob und ggf. welcher Anteil der überlassenen Gesamtmenge den betr. Systembetreibern zuzuordnen ist; entsprechend ist dieser Umstand ggf. auch bei der Rechnungslegung zu berücksichtigen. Auf die an anderer Stelle beschriebenen steuerlichen Besonderheiten wird insoweit verwiesen.

Die gesamte in der Stadt Augsburg erfasste Sammelmenge von kommunalem und nicht-kommunalem PPK stellt sich für 2019 bis 2022 wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022
Januar	1.923,56	1.773,43	1.445,10	1.657,90
Februar	1.576,04	1.591,60	1.500,71	1.448,32
März	1.588,82	1.769,00	1.764,31	1.692,80
April	1.825,82	1.528,84	1.599,69	1.477,73
Mai	1.740,61	1.415,38	1.604,15	1.554,22
Juni	1.529,12	1.654,72	1.670,61	1.469,02
Juli	1.765,02	1.652,48	1.670,07	1.280,89
August	1.586,98	1.498,50	1.666,94	1.526,37
September	1.579,92	1.628,78	1.626,63	1.402,81
Oktober	1.942,56	1.6657,02	1.564,13	1.473,13
November	1.630,88	1.871,18	1.773,36	1.535,15
Dezember	1.863,54	1.959,10	1.839,27	1.509,97
Summe*	20.552,87	20.000,03	19.724,97	18.028,31

Herkunft und Qualität der PPK-Abfälle

- Der Auftraggeber liefert die PPK-Fraktionen, die im Holsystem über die Grüne Tonne (Erfassung mit 3-Achs-Press-Müllwagen) und im Bringsystem an den Wertstoff- und Servicepunkten (Erfassung mit Abrollpresscontainern), die vom Auftraggeber in der Stadt Augsburg betrieben werden, gesammelt werden, an der vom Auftragnehmer im Angebot genannten Übergabestelle an. Die Übergabe erfolgt nach Ausladen der PPK-Sammelware an der Übergabestelle des Auftragnehmers.
- Die PPK-Fraktionen werden somit gemischt (Papier, Pappe und Kartonagen, einschließlich PPK-Verkaufs-/Um- und Transportverpackungen) und unsortiert erfasst und dem Auftraggeber gemischt und unsortiert angedient und ohne weitere Behandlung (insb. ohne Ballierung) dem Auftragnehmer übergeben. Es erfolgt insbesondere keine Sortierung in Verpackungs- und Nichtverpackungsmengen.
- Der Auftraggeber trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu bei, dass das zu übernehmende Altpapier möglichst satzungsgemäß und sortenrein, d.h. möglichst ohne Störstoffe bereitgestellt wird. Eine Garantie für eine vollständig satzungsgemäße und sortenreine Bereitstellung kann vom Auftraggeber nicht übernommen werden. Er wird allerdings hierzu im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit und ggf. durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit beitragen. Der Bieter hat darzustellen, dass auch insoweit eine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt. Ggf. sich ergebende Qualitätsveränderungen sind vom Auftragnehmer in seiner Kalkulation zu berücksichtigen.
- Reklamationsablauf
 - Das übernommene Altpapier ist vom Auftragnehmer hinsichtlich der Qualität unmittelbar bei Übernahme zu prüfen. Es ist insoweit bekannt, dass Altpapier aus kommunaler Sammlung stets auch Störstoffe enthält. Sollten wider Erwarten Störstoffe deutlich über das übliche Maß hinaus enthalten sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Qualität unverzüglich bei Übernahme und schriftlich inklusive Bildmaterial beim Auftraggeber zu reklamieren. Beide Seiten werden ggf. zügig einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag zur Regulierung der Reklamation erarbeiten und umsetzen.